



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1995

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2121	2. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen	380
2126	2. 5. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz	381
223		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (APO-TK II NW) vom 22. September 1994 (GV. NW. S. 938)	381
600	9. 5. 1995	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter	389
77	21. 4. 1995	Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes	381
790 791	2. 5. 1995	Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes.	382
91	2. 5. 1995	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.	384
	28. 4. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Tauschfläche für entfallenden Abgrabungsbereich)	388

2121

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen

Vom 2. Mai 1995

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes, insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Wirtschaftsausschusses des Landtags, und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 11. Dezember 1990 (GV. NW. S. 659), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz von Absatz 1 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden am Ende von Nummer 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. des Medizinproduktegesetzes (MPG) vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), soweit nicht die Zuständigkeit der Landeseichverwaltung nach Absatz 3 gegeben ist, für

- a) die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hersteller und Benannter Stelle über die Klassifizierung eines Medizinproduktes nach § 13 Abs. 2,
- b) die Anforderung von Listen über Sonderanfertigungen nach § 14 Abs. 2,
- c) die amtliche Anerkennung von Einzelhandelsbetrieben und Medizinproduktegroßhandel nach § 16 Abs. 3,
- d) die Entgegennahme der Anzeigen klinischer Prüfungen nach § 17 Abs. 6, die Prüfung der Unbedenklichkeit der klinischen Prüfung und die Erteilung von Auskünften an Hersteller oder deren Bevollmächtigte mit Sitz in Belgien,
- e) die Überwachung der Betreiber aktiver Medizinprodukte nach § 22 Abs. 2 und nichtaktiver Medizinprodukte nach § 23 Abs. 2 sowie die Genehmigung von Ausnahmen auf Antrag,
- f) die Entgegennahme der Anzeigen der Betriebe und Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen, klinisch prüfen oder in Verkehr bringen nach § 25 Abs. 1 bis 4 und die Übermittlung der Daten an das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) nach § 25 Abs. 5,
- g) die Überwachung nach § 26 Abs. 1 und 3 und die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten nach § 26 Abs. 4 und 5,
- h) das Verfahren bei unrechtmäßiger CE-Kennzeichnung nach § 27,
- i) die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 28,
- j) die Mitwirkung im Rahmen des Medizinprodukte-Beobachtungs- und Meldesystems nach § 29,

- k) die Entgegennahme der Meldung des Sicherheitsbeauftragten nach § 31 Abs. 4 und das Verlangen des Nachweises der Sachkenntnis nach § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3,
- l) das Ausstellen der Bescheinigung nach § 37 Abs. 2.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zuständige Behörde nach dem Medizinproduktegesetz sind bei Medizinprodukten mit Meßfunktion, mit denen bei der Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde Messungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen vorgenommen werden oder der Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes von Menschen dienen (medizinische Meßgeräte),

1. die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen für

- a) die Entscheidung über die Klassifizierung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hersteller und Benannter Stelle nach § 13 Abs. 2.
- b) die Anerkennung von Stellen, die nach § 24 Abs. 2 mit der Durchführung meßtechnischer Kontrollen betraut sind,
- c) das Anordnen einer Sachverständigenüberprüfung bei Verdacht einer unregelmäßigen CE-Kennzeichnung nach § 27 Abs. 1,
- d) die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach §§ 27 Abs. 2 und 28,
- e) die Mitwirkung im Rahmen des Medizinprodukte-Beobachtungs- und Meldesystems nach § 29,

2. die Eichämter für

- a) die Anforderung von Listen über Sonderanfertigungen nach § 14 Abs. 2,
- b) die Überwachung der Betreiber nach §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2, die Durchführung meßtechnischer Kontrollen und die Überwachung von Stellen, die mit der Durchführung meßtechnischer Kontrollen betraut sind,
- c) die Überwachung nach § 26 Abs. 1 und 3 und die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten nach § 26 Abs. 4 und 5,
- d) das Verlangen des Nachweises der Sachkenntnis des Medizinprodukteberaters nach § 32 Abs. 3,
- e) das Ausstellen der Bescheinigung nach § 37 Abs. 2.

Die Sitze und Zuständigkeitsbezirke der Eichämter ergeben sich aus Anlage 1 zur Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen - EichZustVO - vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „seiner“ und „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „ihrer“ und „der Bezirksregierung“ ersetzt und folgender zusätzlicher Spiegelstrich eingefügt:

„- § 45 Medizinproduktegesetz, soweit nicht nach Absatz 2 die Zuständigkeit der Eichämter gegeben ist,“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 wird den Eichämtern die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach § 45 Medizinproduktegesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Innenminister

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1995 S. 380.

2126

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz Vom 2. Mai 1995

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 4. Februar 1981 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760)“ gestrichen.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 Satz 1 und des § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sowie § 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469),“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

- GV. NW. 1995 S. 381.

223

Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (APO-TK II NW) vom 22. September 1994 (GV. NW. S. 938)

Die APO-TK II NW wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 1 - Seite 1 - werden die Worte:

„(SGV. NW. 223/BASS 19-42)“

ersetzt durch die Worte:

„(GV. NW. S. 938) in der jeweils geltenden Fassung (BASS 19-42 Nr. 1.1)“.

2. In den Anlagen 2, 3, 5 - jeweils Seite 1 - und in Anlage 4 werden die Worte:

„(BASS 19-42)“

jeweils ersetzt durch die Worte:

„vom 22. September 1994 (GV. NW. S. 938) in der jeweils geltenden Fassung (BASS 19-42 Nr. 1.1)“.

- GV. NW. 1995 S. 381.

77

Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes Vom 21. April 1995

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbands-gesetz - WupperVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 40) hat die Verbandsversammlung am 30. November 1994 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbands-gesetzes vom 9. August 1994 (GV. NW. S. 692) beschlossen.

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden Satz 5:

„(5) Der durch besondere Prüfaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Wupperverbands-gesetzes kann gegen die Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1995 - Az.: IV C 2 - 53-49.01 - genehmigt.

Wuppertal, den 21. April 1995

Der Vorstand

Brechtel

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wupperverband (WupperVG) vom 15. 12. 1992 (GV. NW. 1993 S. 40) genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 30. 11. 1994 beschlossene Änderung des § 14 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes.

Düsseldorf, den 9. Januar 1995

Das Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

- GV. NW. 1995 S. 381.

790

791

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes

Vom 2. Mai 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Zweiten Abschnitt werden in der Überschrift zu § 6 die Wörter „Abfall- und“ gestrichen.
 - b) Im Zweiten Abschnitt wird nach „§ 6 Waldbrandversicherung, Schadenbeseitigung“ angefügt:
„§ 6 a Abfallverwertung und Abfallentsorgung
§ 6 b Forstwirtschaftlicher Wegebau“.
 - c) In der Überschrift des Kapitels V wird das Wort „Forstbehörden“ durch das Wort „Landesforstverwaltung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Abfall- und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Wald im Sinne der §§ 31, 32 und 37 sowie für Wald im Eigentum des Bundes.“

4. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„§ 6 a

Abfallverwertung und Abfallentsorgung

(1) Abfälle zur Beseitigung dürfen im Wald weder fortgeworfen noch außerhalb dafür vorgesehener Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) Die Verwertung von Abfällen im Wald ist der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Verwertung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Verwertung eine Gefahr für den Wald und die seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

(3) Abfälle im Wald werden auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben; dies gilt nicht für Wald im Sinne der §§ 32 und 37 sowie für Wald im Eigentum des Bundes. Auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft sind die Abfälle getrennt zu übergeben. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung durch Abfälle ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf das Land über, soweit der Forstbehörde Kosten für Maßnahmen der Abfallentsorgung entstanden sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes üblicherweise entstehen.

§ 6 b

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförsterung) sowie der Erstellung eines Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens (Forsteinrichtung). Soweit die Forstbehörden Aufgaben der Forsteinrichtung übernehmen, können sie sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen. Die vertragliche Übernahme aller Aufgaben der technischen Betriebsleitung oder der Beförsterung oder eines wesentlichen Teils derselben (Betriebsleitungs- oder Beförsterungsvertrag) ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde zulässig.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“, die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ und das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges“ durch die Wörter „technischen Betriebsleitung und der Beförsterung“ ersetzt.
- b) In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 4 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
9. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
10. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
11. § 21 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
12. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
13. In § 29 Satz 2 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
14. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförsterung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für den gehobenen oder den höheren Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförsterung können statt dessen durch Vertrag der Forstbehörde übertragen werden. Die Übernahme der Beförsterung kann davon abhängig gemacht werden, daß auch die technische Betriebsleitung der Forstbehörde übertragen wird. Die höhere Forstbehörde kann zulassen, daß mit der Beförsterung Bedienstete mit der Befähigung für den mittleren Forstdienst beauftragt werden.“
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
15. In § 36 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“, die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ und das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
16. In § 38 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
17. In § 43 Abs. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 30 Baugesetzbuch“ die Angabe „, in einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ eingefügt.
18. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“
19. In der Überschrift des Kapitels V wird das Wort „Forstbehörden“ durch das Wort „Landesforstverwaltung“ ersetzt.
20. In § 55 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
21. In § 56 Abs. 3 und 4 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
22. In § 58 Abs. 1 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
23. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz im einzelnen zugewiesenen Aufgaben

 1. den Staatswald zu bewirtschaften,
 2. die forstlichen Förderprogramme durchzuführen und
 3. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) durch. Die Standortkartierung dient als Grundlage für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen. Die Landeswaldinventuren sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) werden nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.“
24. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Ziffer „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
25. In § 62 Abs. 4 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
26. In § 63 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
27. In § 68 Abs. 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
28. In § 70 Absatz 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 3a bis 3c eingefügt:

„3a entgegen § 6a Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung im Wald fortwirft oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, lagert oder ablagert,

3b entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,

3c entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebau-
maßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht
anzeigt,“.

29. In § 71 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes

Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz – vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Buchstabe a wird die Zahl „41“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (Betriebsleitung) sowie für den Betriebsvollzug“ durch die Wörter „Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Betriebsleitung“ das Wort „technischen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ und nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. In § 27 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),“ gestrichen. Die Angabe „, geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit im Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NW. S. 740)“ wird durch die Angabe „und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in der Fassung vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 28 werden die Wörter „das Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung, Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 7 werden die Wörter „Der Justizminister“ durch die Wörter „Das Justizministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlußfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen hat neben den ihr durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
3. die Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt zu beobachten und
4. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.“

3. § 76 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 a und Nr. 24 treten am 1. Oktober 1995 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Neufassung des Landesforstgesetzes

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesforstgesetzes neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Die Ministerin für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1995 S. 382.

91

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Mai 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„Die Gemeindestraßen sollen zusätzlich nach ihrer Bedeutung oder Bestimmung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 gekennzeichnet werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Landesstraßen und Kreisstraßen werden mit Nummern bezeichnet. Die Nummern für die Landesstraßen werden von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium, die der Kreisstraßen von den Landschaftsverbänden bestimmt. Die Gemeinden können die öffentlichen Straßen mit einem Namen bezeichnen oder numerieren.“
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Die Widmung eines nichtöffentlichen Weges, der außerhalb einer Ortsdurchfahrt in eine Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße einmündet, zu einer Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 bedarf der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde für die Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße.“
 - b) In Absatz 5 wird das Zitat „(§ 41)“ durch das Zitat „(§ 37 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 41)“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Umstufung soll nur zum Beginn eines Haushaltsjahres wirksam und mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Im Einvernehmen mit dem neuen Träger der Straßenbaulast kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verunreinigung, Abfall“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Träger der Straßenbaulast kann Abfall, der im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, auf Kosten des Verursachers entsorgen. Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „Ausnahme“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
 - d) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“
 - e) In Absatz 6 letzter Satz wird das Zitat „Absatz 5 letzter Satz“ durch das Zitat „Absatz 5 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - f) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“
6. In § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gelten § 18 Abs. 3 und 4 entsprechend.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Falle des § 25 Abs. 3 entsteht der Anspruch nach Absatz 1 erst, wenn der Plan festgestellt oder genehmigt oder mit seiner Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen des § 25 Abs. 1 in Kraft getreten sind.“
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„(1) Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 gleich. Für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung kann die Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für Anlagen nach Satz 3, die einer Baugenehmigung bedürfen, darf die Baugenehmigung nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) An und auf Brücken über Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht oder aufgestellt werden.“
9. § 30 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“
10. § 32 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen, ihre Pflege und Unterhaltung bleiben dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten.“
11. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Planung und Linienabstimmung“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen geht die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus (Linienabstimmung). Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger zu beteiligen sind. Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen; § 15 UVPG findet keine Anwendung. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bau von Ortsumgehungen. Der Beginn und das Ergebnis des Planungsverfahrens sind der obersten Straßenbaubehörde anzuzeigen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 4 Satz 2 abzuschließen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Linienbestimmung“ durch das Wort „Linienabstimmung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „kenntlich zu machen“ durch das Wort „darzustellen“ ersetzt und in Satz 3 werden nach dem Wort „(Planfeststellungsbeschluß)“ die Worte „oder durch Erteilung der Plangenehmigung“ angefügt.
- e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die abgestimmte Planung für Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände ist dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger zur Genehmigung vorzulegen.“

12. § 37 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Absicht, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch die Straßenbaubehörde bekanntzugeben.“
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Absicht, Vermessungsarbeiten auszuführen, soll dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführenden, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten tunlich erscheint.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung, Plangenehmigung“
- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Einvernehmen muß erzielt werden mit den Gemeinden wegen deren Planungshoheit sowie mit den staatlichen Umweltämtern und den unteren Landschaftsbehörden.“

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 2 werden im bisher einzigen Satz nach dem Wort „Planfeststellung“ die Worte „und der Plangenehmigung“ eingefügt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Erhebliche Mängel bei der

Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.“

- d) Absatz 2 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

- e) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.“

- f) In Absatz 3 Nr. 2 wird vor dem Wort „öffentliche“ das Wort „andere“ eingefügt.

- g) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.“

- h) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) ist die Planfeststellung oder die Plangenehmigung zulässig.“

- i) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Worte „oder Plangenehmigung“ eingefügt und der letzte Satz gestrichen.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teiles V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.“

(2 b) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann

von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) abgesehen werden. Vor dem Abschluß eines Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu geben. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben."

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

- e) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.“

15. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens“

- b) In Absatz 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landschaftsverband (Planfeststellungsbehörde) stellt den Plan fest und erteilt die Plangenehmigung. Er trifft die Entscheidung, ob an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt wird, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1a erfüllt sind. Bestehen im Planfeststellungsverfahren bei Landesstraßen zwischen ihm und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat er die Entscheidung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums einzuholen. Dieses soll sich vor einer Entscheidung mit den beteiligten Bundes- und Landesministerien ins Benehmen setzen.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Veränderungssperre, Vorkaufsrecht“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt.

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

17. Hinter § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

Wird das Vorhaben vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben, so stellt die Planfeststellungs-

behörde das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist in den Gemeinden, in denen die Pläne ausgelegt haben, ortsüblich bekanntzumachen. Damit enden die Veränderungssperre nach § 40 und die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3.“

18. Hinter § 40a wird folgender § 41 eingefügt:

„§ 41

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Abschnittes 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden.

(5) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch der Beschluß über die Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Im übrigen gilt § 38 Abs. 3 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes.“

19. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Enteignung, Entschädigungsansprüche“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Plans“ die Worte „oder einer erteilten Plangenehmigung“ eingefügt.

- c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluß“ die Worte „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.

- d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Träger der Straßenbaulast nach Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 39 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 75 Abs. 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde.“

- e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn sich ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts rechtsverbindlich einverstanden erklärt hat, jedoch keine Einigung über die Entschädigung erzielt wurde, kann das Entschädigungsverfahren durch die Enteignungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten unmittelbar durchgeführt werden.“

20. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

- „Radverkehrsnetze“
b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gemeinden sollen in Abstimmung mit den anderen Trägern der Straßenbaulast darauf hinwirken, daß ein zusammenhängendes Netz für den Radverkehr im Gemeindegebiet geschaffen wird.“

21. In § 51 Abs. 1 wird das Zitat „25 bis 29“ ersetzt durch das Zitat „25 bis 28“.

22. In § 56 Abs. 3 werden die Worte „vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249)“ gestrichen.

23. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. ohne die gemäß § 25 erforderliche Zustimmung oder Genehmigung der Straßenbaubehörde bauliche Anlagen errichtet oder über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar anschließt,“

- b) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Bedingungen oder vollziehbaren Auflagen gemäß § 25 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 4, oder gemäß § 28 Abs. 1 nicht nachkommt, unter denen einem Vorhaben zugestimmt oder eine Ausnahme vom Verbot des § 28 Abs. 1 zugelassen wurde.“

- c) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 25 oder § 27 errichtet oder entgegen § 28 Abs. 2 an oder auf Brücken anbringt oder aufstellt,“

- d) In Absatz 2 werden die Zahl „tausend“ durch die Zahl „zweitausend“ und die Zahl „zehntausend“ durch die Zahl „zwanzigtausend“ ersetzt.

24. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3 und 4 werden aufgehoben.
b) Die Absatzbezeichnung (2) wird gestrichen.

25. § 66 wird aufgehoben.

26. § 67 wird aufgehoben.

27. § 69 wird aufgehoben.

Artikel II

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenverzeichnis-Verordnung) vom 2. August 1983 (GV. NW. S. 320) und die Verordnung über zustimmungs- und genehmigungsfreie Anbauvorhaben an Landesstraßen und Kreisstraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. August 1983 (GV. NW. S. 322) werden aufgehoben.

Artikel III

Übergangsvorschrift

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Straßen- und Wegegesetz begonnene Planungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel IV

Neubekanntmachung

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Straßen- und Wegegesetzes

des Landes Nordrhein-Westfalen in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis zu berichtigen. Die Bezeichnung „der zuständige Minister“ ist jeweils durch die Bezeichnung „das zuständige Ministerium“ zu ersetzen.

Artikel V

Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

- GV. NW. 1995 S. 384.

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Tauschfläche für entfallenden Abgrabungsbereich)

Vom 28. April 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 1994 die Aufstellung der Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Tauschfläche für entfallenden Abgrabungsbereich) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 10. April 1995 - VI B 1 - 60.41.77 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verord-

nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. April 1995

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1995 S. 388.

600

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten
der Finanzämter**

Vom 9. Mai 1995

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), geändert durch Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1630),
6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
7. des § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
9. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
11. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1993 vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1650),
14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1994 (BGBl. I S. 1744),
16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186),
17. des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770),

zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1060), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die lfd. Nummer 1.3 wird gestrichen.
- b) Die lfd. Nummern 1.4 bis 1.15 werden die lfd. Nummern 1.3 bis 1.14.
- c) Als neue lfd. Nummer 1.15 wird eingefügt:

„1.15 Finanzamt Hilden
in Hilden

Vom Kreis Mettmann die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim“.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Zeile

„Umsatzbesteuerung der Unternehmer, die nicht im Erhebungsgebiet ansässig sind und im Erhebungsgebiet auf dem Rhein oder dessen Nebenflüssen Personenschiffahrt betreiben oder Hotelschiffe einsetzen“

eingefügt:

„Umsatzbesteuerung der Unternehmer,
die ihr Unternehmen vom Königreich der
Niederlande aus betreiben

Finanzamt
Kleve

1.11

Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher
Erwerbe neuer Fahrzeuge durch aus-
ländische ständige diplomatische Missionen,
berufskonsularische Vertretungen sowie
durch ihre ausländischen Mitglieder

Finanzamt
Bonn-Außenstadt

2.4“.

- b) Zu der lfd. Nummer 1.11 erhält Spalte 1 folgende Fassung:

„Finanzamt Kleve*)
in Kleve“.

- c) Zu der lfd. Nummer 1.11, Spalte 1 wird als Fußnote eingefügt:

„*) Anmerkung zu lfd. Nr. 1.11, Spalte 1:

Das Finanzamt Kleve ist aufgrund der USt-ZuständigkeitsV vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225) mit Wirkung vom 1. März 1995 für die Umsatzsteuer der Unternehmer zuständig, die ihr Unternehmen vom Königreich der Niederlande aus betreiben“

- d) Zu der lfd. Nummer 1.2, Spalte 2, Buchstabe b) wird in Spalte 3 das Wort „Düsseldorf-Hilden“ durch das Wort „Hilden“ ersetzt.

- e) Zu der lfd. Nummer 1.17 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld“.

- f) Die lfd. Nummer 1.18 erhält folgende Fassung:

„1.18 Finanzamt Velbert
in Velbert

- a) Verwaltung der Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

- b) Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungsteuer

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Velbert“.

- g) Zu der lfd. Nummer 1.20, Spalte 2, Buchstabe b) erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld“.

- h) Die lfd. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Finanzamt
Bonn-Außenstadt
in Bonn

- a) Verwaltung der Grunderwerbsteuer

Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt

- b) Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch ausländische ständige diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie durch ihre ausländischen Mitglieder

Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen“.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Zu der lfd. Nummer 1.6, Spalte 2, Buchstabe d) erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Mettmann, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Geldern, Hilden, Kleve, Krefeld, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wesel, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld“.

b) Zu der lfd. Nummer 1.6, Spalte 2, Buchstabe f) erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Düsseldorf Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld“.

c) Zu der lfd. Nummer 1.9 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West“.

d) Zu der lfd. Nummer 1.10, Spalte 2, Buchstaben d) und e) erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld“.

4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Zu der lfd. Nummer 1.3 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359